

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. IX. Jahrgang. No. 9, (15. Sept. 1903.) 8°. S. 129—144.

Medizinischer Lager-Katalog der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin. IV. Innere Medicin. S. 323—558. Nr. 9541—16 506.

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Hrsg. von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. Mit Platz für Firmen-Aufdruck. 38. Jahrgang 1903, Nr. 9, 1. September 1903. 8°. S. 129—144.

Antiquarische Bücher-Anzeiger und Lager-Kataloge von Max Schmidt's Buchhandlung und Antiquariat (Gustav Riesland) in Naumburg a/S., Marienstr. 37. 1903.

Bücher-Anzeiger Nr. 18: Medizin. 8°. 8 S. 164 Nrn.

Bücher-Anzeiger Nr. 19: Rechtswissenschaft, Encyklopädien und Sammelwerke. 8°. 8 S. 160 Nrn.

Lager-Katalog Nr. 21: Geschichte. Kultur- u. Sittengeschichte aller Völker. Biographien. Memoiren. Briefwechsel. Kriege und Feldzüge. Die alte Zeit. Mittelalter und das 19. Jahrhundert 1806/07, 1812/13, 1848, 1864, 1866, 1870/71 und die Neuzeit. Bismarck. Napoleon. 8°. 31 S. 732 Nrn. Nebst Anhang: Antiquarischer Bücher-Anzeiger Nr. 20: Geographie. Reisen und Städteansichten. 8°. S. 32—36. 130 Nrn.

Lager-Katalog Nr. 22: Deutsche Literatur. Literaturgeschichte. Sprache. Germanistik. Literatur der Periode Goethe, Lessing, Schiller. Neue Deutsche Literatur. Prachtwerke und Jugendschriften. Anhang: Musik. Theoretische und praktische Werke. 8°. 30 S. 776 u. 57 Nrn.

„Lotharingia“, Verein jüngerer Buchhändler in Metz. — Zur Feier des 8. Stiftungsfestes hatten sich am Sonnabend den 5. September die Mitglieder und Freunde der „Lotharingia“ im Stammlokal „Zum alten Römer“ zum üblichen Kommers versammelt. Da mehrere der eingeladenen Herren sich auf Reisen befanden, so war der Besuch nicht ganz so zahlreich wie in früheren Jahren, was aber die gehobene und freudige Stimmung der Feier selbst nicht beeinträchtigte.

Zwei Kollegen, sowie der frühere Vorsitzende, Herr Otto Steinbider aus Mörchingen, hatten die weite Reise nicht gescheut, um ihre Glückwünsche dem festgebenden Verein persönlich überbringen zu können. Wie sonst war auch diesmal ein reizend ausgestattetes kleines Liederbuch mit poetischen Erzeugnissen dreier Mitglieder hergestellt worden, die mit trefflicher Klavierbegleitung gemeinsam gesungen wurden.

Der Vorsitzende, Herr Magnus Will, hielt eine kurze, herzliche Ansprache, in der er hervorhob, daß die Lotharingia außer der Pflege heitiger Geselligkeit auch ernste Ziele verfolge und stets bemüht sei, den besten Erzeugnissen des deutschen Buchhandels ihre volle Beachtung zu widmen, ein Bestreben, das auch die Herren Prinzipale, die den Verein mit ihrer Gunst erfreuten, wohl zu würdigen wüßten. Mit einem Hoch auf den Buchhandel schloß die gehaltvolle Rede. Im Laufe des Abends kamen Telegramme aus allen Weltgegenden an, deren Verlesung den lebhaftesten Jubel erregte. Eigens zu der diesjährigen Festlichkeit bestellte Ansichtskarten mit Schloß und Park Urville, dessen Besuch für den Sonntag in Aussicht genommen war, wurden vom Kassierer Herrn Heß zugunsten der verschiedenen Buchhändler-Unterstützungskassen verkauft. Dann kamen trefflich eingelebte Zithervorträge in dreifachem Zusammenspiel an die Reihe, dazwischen hinein wieder fröhlicher Sang, humoristische Vorträge und ungezwungene Plauderei. Großen Beifall ernteten besonders die humorvollen Vorträge der Herren Singer und Haen, die die allerneuesten Schlager auf ihr Programm gesetzt hatten; aber auch allgemeine Heiterkeit erweckte ein von Frau Singer mit Silboten gesandter „Riesen-Radi“, der das ansehnliche Gewicht von sechs Pfund hatte und später mit großem Humor verzehrt wurde. — So nahte die Mitternacht, ehe man sich's versah, und erst die Feuerglocke, die zwischen 1 und 2 Uhr ihr unheimliches Gebimmel erschallen ließ, mahnte die Mehrzahl der Gäste zum Aufbruch.

Der Sonntag-Nachmittags-Ausflug nach Kurzel und Urville gestaltete sich aufs anziehendste. Über 2 Duzend Köpfe stark, wobei das schöne Geschlecht ziemlich stark vertreten war, kam man um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr an und machte sich sofort zur Besichtigung des Schlosses Urville auf den Weg. Sämtliche 29 Zimmer des Hauptgebäudes wurden in Augenschein genommen, der Küche und Speiselammer ein Besuch abgestattet, der Park in seiner ganzen Ausdehnung durchwandert und, nachdem ein junger Amateur-Photograph zwei reizende Gruppen aufgenommen hatte, der Weg nach Kurzel unter die Füße genommen. Im „Kaiserhof“, nahe bei der Station, wurde gerastet, dem hellen Bier, das man mit Eis kühlen konnte, tüchtig zugesprochen, gesungen und Zither gespielt, wobei auch eine

junge Dame mithalf. Viele Fingerbewegung machte auch das Schreiben und Unterschriften unzähliger Postkarten mit den erwähnten Ansichten. Nach Sonnenuntergang besuchte ein Teil der Anwesenden die Kaiserkirche und das Asyl, und als die Dämmerung vollständig eingetreten war, wurde ein heiterer, durch Gesang gewürzter Lampenzug in Szene gesetzt, dessen zweite Auflage vom Bahnhof in Metz bis zum „alten Römer“ eine Stunde später erfolgte. In diesem schönen Lokal verbrachte man dann noch einen gemütlichen Abend, und erst in der elften Stunde rüstete man sich zum Aufbruch. A. F.

(Sprechsaal.)

§ 31 der Verkehrsordnung.

(Vgl. Nr. 210 d. Bl.)

Im Sprechsaal der Nr. 210 des Börsenblatts wird seitens eines Sortimenters die Ansicht vertreten, der § 31 der Verkehrsordnung bezeuge,

daß alle Remittenden als vom Verleger angenommen zu betrachten seien, falls sie nicht innerhalb acht Wochen nach ihrer Ablieferung an den Kommissionär des Verlegers von letzterem dem Sortimenter wieder zurückgesandt oder ihm zur Verfügung gestellt worden wären. —

Diese Auslegung des § 31 ist unrichtig. Der Paragraph handelt ausdrücklich — wie auch seine Überschrift besagt — von „Metz“-Remittenden und Disponenden.

Der Herr Einsender scheint nun von der irrigen Ansicht auszugehen, daß alles, was er zur Ostermesse oder mit der Remittenden-Faktur eines Verlegers an diesen remittiert, auch wirklich „Ostermetz“-Remittenden seien, die also dem § 31 unterständen.

Als „Ostermetz“-Remittenden kommen aber nur diejenigen Bücher in Betracht,

die in dem verfloffenen Rechnungsjahre entweder à cond. bezogen oder als Disponenden vorgetragen sind (cf. Schürmann, Ufancen. 2. Aufl. S. 72).

Derartige „Metz“-Remittenden hat der Verleger allerdings binnen einer achtwöchigen Frist zu prüfen, und diese Frist ist eine Präklusivfrist.

Wenn nun aber ein Sortimenter unberechtigterweise irgend ein vor so und so langer Zeit gegen bar bezogenes Werk — das also mit der vorjährigen Jahresrechnung nicht das mindeste zu tun hat — zusammen mit den Ostermetz-Remittenden an den Verleger remittiert, so ist diese an sich unberechtigte Remission des betreffenden Wertes nicht dadurch als sanktioniert zu betrachten, daß der Verleger innerhalb acht Wochen sich nicht äußert hat.

Jeder Buchhändler — ob Verleger oder Sortimenter — sollte eigentlich wissen, daß unberechtigte Remittenden in obigem Sinne sich nicht so ohne weiteres stets schon acht Wochen nach Empfang der allgemeinen Ostermetz-Remittenden feststellen lassen, und es ist ja auch ein allgemein bekannter Gebrauch, daß der Sortimenter ein Buch, das in Jahresrechnung nicht vorkommt, das er aber dennoch zu remittieren wünscht, nicht auf der Remittenden-Faktur verzeichnet, sondern es apart unter Angabe des Grundes remittiert.

Werden derartige Remittenden aber mit den Ostermetz-Remittenden in einen Topf geworfen, und findet der Verleger erst nach Ablauf von acht Wochen, daß sie nicht berechtigt sind, so wird er seiner Pflicht vollständig genügen, wenn er dann — und zwar spätestens bei Übersendung des Rechnungsabchlusses — dem Sortimenter jenes Buch zur Verfügung stellt. Denn wenn der Sortimenter bei der Remission des Buchs einen unrichtigen Weg einschlug, so kann er daraus für sich nicht deswegen einen Vorteil ableiten, weil der Verleger ihm auf diesem Wege nicht gefolgt ist.

Es wäre in der Tat wünschenswert, wenn der § 31 auch vom Gesichtspunkte dieser Darlegung besser gewürdigt würde.

Braunschweig.

Richard Sattler.

Bücher gegen Inserat.

(Vergl. die Anfrage in Nr. 208 d. Bl.)

Solange ich mein Sortimentgeschäft besaß, erhielt ich öfters Inserataufträge für meine Schülerkalender mit der Bedingung fester Bezüge in Höhe des Insertionspreises. Letztern schrieb ich dann unter Mitteilung an den betreffenden Verleger meinem Konto gut, und die Verrechnung erfolgte zur nächsten Ostermesse. Es galt hierbei, ohne daß in irgend einem Falle eine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, als selbstverständlich, daß die Bücherlieferung seitens des Verlegers zum Nettopreis zu erfolgen habe.

Groß-Dichterfelde.

B. W. Gebel's Verlag
(Inh. Bruno Gebel).